

Richtlinie zur freiwilligen Förderung von Vereinen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und gemeinnützigen sozialen Einrichtungen (Sozialförderrichtlinie)

Die Stadt Starnberg unterstützt im Rahmen dieser Richtlinien die Arbeit von Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen sozialen gemeinnützigen Vereinen. Förderungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn andere Leistungsträger oder Institutionen die erforderlichen Mittel nicht oder nicht ausreichend erbringen oder das Aufbringen der erforderlichen Mittel dem Träger aus eigener Kraft nicht möglich ist.

1. Begriff des Zuschusses:

- 1.1. Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Starnberg, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des eigenen Wirkungskreises nach Art. 7 und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung (in der jeweils gültigen Fassung) liegen, als Zuwendungen gewährt werden können. Diese Richtlinien stellen eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der sich kein Rechtsanspruch ableiten lässt.
- 1.2. Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen für nachfolgende Angebote, Dienste und Leistungen gewährt, sofern sie in der Stadt Starnberg wirksam werden:
 - Beratungsstellen
 - Ambulante Dienste
 - niedrigschwellige Angebote für Familien, Senioren und Inklusion
 - Integration und Migration
 - Einrichtungen und Angebote für Opfer/Bedrohten von häuslicher Gewalt
 - Unterstützung von Obdachlosen u. dgl.

Die Maßnahmen sollen in ihrer Gesamtheit geschlechtsgerecht sein.

2. Zuwendungsempfänger:

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen in Betracht, die Aufgaben im sozialen Bereich und im Gesundheitswesen übernehmen, die im Interesse der Stadt Starnberg liegen. Es sind die Träger sozialer Aufgaben, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, örtliche Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie Kirchen- und Religionsgemeinden. Darüber hinaus können gemeinnützige Vereine und Verbände oder Initiativen, die keinem Spitzenverband angehören, als Zuwendungsempfänger anerkannt werden.

3. Förderungsgrundsätze:

- 3.1. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die oben genannten Einrichtungen ihren Sitz in Starnberg haben oder Leistungen für Starnberger Bürger erbringen. Der jeweilige Antragsteller muss

gemeinnützige Zwecke verfolgen (bei Vereinen und Verbänden: Anerkennung durch Finanzamt), die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel gewährleisten und die fachlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme erfüllen. Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse müssen nachgewiesen werden.

3.2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

3.3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Der Antragsteller hat alle erreichbaren Finanzierungs- und Förderquellen auszuschöpfen und auszuweisen. Dazu gehört auch die Festsetzung angemessener Leistungsentgelte und Kostenbeiträge, soweit dies mit der Aufgabe vereinbar ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1. Förderarten:

4.1.1. Projektförderung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn diese zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben eingesetzt werden sollen.

4.1.2. Investitionskostenzuschuss:

Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind.

4.1.3. Fehlbedarfsfinanzierung

Zuschuss zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Betriebskostendefizit).

4.1.4. Sachleistungen

Zuschüsse in unbarer Form, wie z.B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Stadt Starnberg oder kostenfreier Personal- und Materialeinsatz.

4.2. Die Zuwendungen sind bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4.3. Bemessungsgrundlage:

4.3.1. Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Bemessungsgrundlagen bilden die Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung.

4.3.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Personalausgaben, soweit diese durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind,
- Tilgungsarten für aufgenommene Kredite,
- Bildung von Rücklagen,
- Körperschaftssteuer,
- Grundbucheintragungen.

5. Verfahren

5.1. Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Diese sind schriftlich einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:

- Nur bei Fehlbedarfsfinanzierung: Haushalts- und Wirtschaftsplan
- Nur bei Projektförderung und Investitionskostenzuschüssen: Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) und Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.
- Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten
- bei erstmaliger Antragstellung bei Vereinen und Gesellschaften: Auszug aus dem Vereinsregister und Bescheid des Finanzamts über die Freistellung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer bzw. der Eintrag in das Handelsregister

5.2. Der Antrag muss bis **spätestens 1. Juli** des Vorjahres bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Soweit Antragsformulare von der Stadt Starnberg bereitgestellt werden, sollen diese verwendet werden.

5.3. Zuschüsse der Stadt Starnberg werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Stadtrat, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist.

5.4. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden und erkennen das uneingeschränkte Prüfungsrecht der Stadt Starnberg, des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands oder durch diese beauftragte Dritte an, das zur Überprüfung der Abrechnung auch die Einsicht in Bücher und Belege des Antragstellers umfasst.

5.5. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller. Wird dem Zuwendungsantrag nicht entsprochen, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis Ende des 2. Quartals des Folgejahres bei der Stadt Starnberg eingereicht werden. Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu erstatten. Dem Verwendungsnachweis ist bei der Fehlbedarfsfinanzierung eine Aufstellung aller Ein- und Ausgaben (z.B. Gewinn-/Verlustrechnung oder Bilanz) vorzulegen.

7. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger hat die erbrachten Zuschüsse zu erstatten, wenn diese nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet wurden. Die Stadt Starnberg ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in Bücher oder Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

8. Haushaltsvorbehalt und Auszahlung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden ohne gesetzlichen Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt (Haushaltsvorbehalt).

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur freiwilligen Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales und Kultur vom 05.11.2013 außer Kraft.